ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1980,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 7, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/264/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 25. Januar 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 7, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Über die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Gesamtheit der Einfuhren, die Anlaß zu diesem Antrag gegeben haben, drohen aufgrund des erheblichen Betrages diese Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 [1], insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Gesamtbetrag der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 20. Januar 1980 gestellt wurden. Diese Ermächtigung deckt jedoch nicht einen Betrag, der für Indien 15 % der jeweiligen direkten Einfuhrkontingente für Irland 1980 entspricht. Dieser Betrag ist unter die obengenannten Antragsteller aufzuteilen, deren Anträge sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung bei den irischen Behörden in Bearbeitung befinden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.05 A II und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22, 23, 24, 25; 61.02-78, 82, 84), Kategorie 7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.